

Nähere Erläuterungen zur Vorgehensweise bei der Auswahl der Projekte (z. B. Mindestpunktzahl, Vorgehensweise bei der Reihung von Kleinprojekten, die einen Punktegleichstand aufweisen, etc.):

6. Ausschluss einer Doppelförderung

Alle Mitglieder des ILE-Zusammenschlusses, für den diese Förderung beantragt wird, sind an keinem weiteren ILE-Zusammenschluss beteiligt.

Folgende(s) Mitglied(er) des ILE-Zusammenschlusses, für den diese Förderung beantragt wird, ist (sind) an mindestens einem weiteren ILE-Zusammenschluss beteiligt:

Im Gebiet des Mitglieds _____
soll im Falle der Bewilligung einer Zuwendung zum Regionalbudget die Unterstützung von Kleinprojekten durch den ILE-Zusammenschluss erfolgen, für den diese Förderung beantragt wird.
durch folgenden ILE-Zusammenschluss erfolgen, der ebenfalls einen Antrag auf Förderung gestellt hat oder noch stellen wird: _____

Im Gebiet des Mitglieds _____
soll im Falle der Bewilligung einer Zuwendung zum Regionalbudget die Unterstützung von Kleinprojekten durch den ILE-Zusammenschluss erfolgen, für den diese Förderung beantragt wird.
durch folgenden ILE-Zusammenschluss erfolgen, der ebenfalls einen Antrag auf Förderung gestellt hat oder noch stellen wird: _____

Im Gebiet des Mitglieds _____
soll im Falle der Bewilligung einer Zuwendung zum Regionalbudget die Unterstützung von Kleinprojekten durch den ILE-Zusammenschluss erfolgen, für den diese Förderung beantragt wird.
durch folgenden ILE-Zusammenschluss erfolgen, der ebenfalls einen Antrag auf Förderung gestellt hat oder noch stellen wird: _____

7. Beabsichtigt die verantwortliche Stelle selbst Träger eines Kleinprojekts zu sein?

Nein Ja, im Falle der Bewilligung einer Zuwendung zum Regionalbudget und der Auswahl des Kleinprojekts ist folgende Stelle für die Abwicklung der Unterstützung des Kleinprojekts bestimmt worden:

Stadt	Markt	Gemeinde	Verwaltungsgemeinschaft
Eingetragener Verein		Zweckverband	Sonstige

Name

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Auskunft erteilt (Name, Tel., Fax, E-Mail-Adresse)

8. Erklärungen

Der verantwortlichen Stelle ist bekannt, dass

- kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht.
- mit einer Kürzung bis hin zum vollständigen Verlust bzw. bis hin zur vollständigen Rückforderung der Zuwendung zu rechnen ist, wenn
 - die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wird,
 - nicht zuwendungsfähige Ausgaben geltend gemacht werden,
 - Mittel zweckwidrig verwendet werden,
 - gegen Auflagen und Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Erhalt der Zuwendung verstoßen wird
 - oder ein vergleichbar schwerwiegender anderer Grund vorliegt.
- die Angaben im Antrag und in den mit dem Antrag eingereichten Unterlagen/Nachweisen subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) i. V. m. § 2 des Subventionsgesetzes (SubvG) und Art. 1 des Bayer. Strafrechtsausführungsgesetzes sind bzw. wegen Subventionsbetrug bestraft wird,
 - wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht
 - oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.
- falls der Aufruf zur Unterstützung von Kleinprojekten aus dem Regionalbudget vor Erlass des Zuwendungsbescheids durch das Amt für Ländliche Entwicklung (Bewilligungsbehörde) erfolgt, daraus kein Anspruch auf Förderung des Regionalbudgets abgeleitet werden kann. Die Kleinprojekte dürfen aber in jedem Fall erst nach Vorlage des Zuwendungsbescheids durch das Entscheidungsgremium endgültig ausgewählt werden.
- ein „Privatrechtlicher Vertrag zur Unterstützung eines Kleinprojekts aus dem Regionalbudget“ nur abgeschlossen werden darf, wenn mit dem Kleinprojekt noch nicht begonnen worden ist.
- im Falle der Bewilligung der Zuwendung die Unterstützung eines ggf. ausgewählten Kleinprojekts, für das die verantwortliche Stelle selbst Träger ist, nicht von ihr selbst, sondern von der dafür eigens bestimmten Stelle abgewickelt werden muss.
- die Bewilligungsbehörde, das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einschließlich seiner nachgeordneten Behörden, der Bayerische Oberste Rechnungshof und die Prüfungsorgane des Bundes das Recht haben, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher und sonstige Belege oder Förderanträge entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.
- aufgrund der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden (Mitteilungsverordnung-MV) vom 07.09.1993 (BGBl I S. 1554) das Amt für Ländliche Entwicklung grundsätzlich dazu verpflichtet ist, dem jeweils zuständigen Finanzamt die ausgezahlten Fördermittel mitzuteilen.

Die verantwortliche Stelle verpflichtet sich,

- Unterlagen, die für die Bemessung der Zuwendung von Bedeutung sind, mindestens bis zum Ablauf der Zweckbindung für die später geförderten Kleinprojekte aufzubewahren. Längere Aufbewahrungsfristen aufgrund anderer Vorschriften bleiben unberührt.
- jede Änderung, die Auswirkungen auf die Förderberechtigung bzw. die Förderhöhe hat, unverzüglich der Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen.

Hinweise zum Datenschutz

Die mit diesem Antrag einschl. Anlagen erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und -höhe benötigt und gespeichert. Die Daten werden an das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Überwachung der Mittelauszahlung sowie zur Erstellung des Agrarberichts und sonstiger vorgeschriebener Berichte übermittelt.

Der Antragsteller erteilt für dieses Vorhaben sein Einverständnis zur einfachen elektronischen Kommunikation via E-Mail (inklusive der Übermittlung von Bescheiden)

nein ja

E-Mail-Adresse

Ort, Datum

Unterschrift der verantwortlichen Stelle des ILE-Zusammenschlusses

Bei einer Personengemeinschaft/-gesellschaft, einer juristischen Person oder Körperschaft die mit der Geschäftsführung beauftragte Person.